

Satzung des Bundes der Landjugend Württemberg-Hohenzollern e.V.

§ 1: NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Idealverein und führt den Namen „Bund der Landjugend Württemberg-Hohenzollern“ e.V. (abgekürzt BdL).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: ZWECK UND ZIELE

1. Zweck des BdL ist die Förderung der Jugendhilfe. Der BdL ist parteipolitisch ungebundener, überkonfessioneller und anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung. Er arbeitet auf der Grundlage des Grundgesetzes.
2. Der BdL ist eine eigenständige Jugendorganisation im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern. Er versteht sich als eigenständige Nachwuchsorganisation des "Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V." und ist als Landesverband dem Bund der Deutschen Landjugend angeschlossen.
3. Der BdL verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - die Förderung der allgemeinen, beruflichen, musisch-kulturellen, politischen Bildung und Erziehung im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsstiftung
 - die Hinführung der Jugend auf dem Land zu demokratischem Verhalten, aktivem Mitgestalten des Gemeinwesens, selbständigem Denken und Handeln im privaten und öffentlichen Leben sowie im Beruf
 - die Interessensvertretung der Jugend im ländlichen Raum, um gelingende Lebens- und Bleibeperspektiven zu ermöglichen und den Lebensraum Land zu erhalten und zu stärken
 - die Förderung von Achtung, Toleranz, Völkerverständigung und Chancengleichheit beider Geschlechter.
4. Zur Erfüllung der Ziele arbeitet der BdL mit Jugendorganisationen und Bildungsträgern im In- und Ausland, mit Partnern und Netzwerken in Berufsstand, Politik, Kirchen, Schulen, Verwaltung und Gesellschaft zusammen.
5. Der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen z.B. Bildungsveranstaltungen, Lehrfahrten, Jugendfreizeiten, Aktionen, Projekte, Handreichungen, Austausche.

§ 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der BdL mit Sitz in Bad Waldsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BdL ist entsprechend der in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsveranstaltungen, Lehrfahrten, Jugendfreizeiten, Aktionen, Projekte, Handreichungen, Austausche.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Verbandes kann werden, wer die Satzungsziele bejaht und aktiv unterstützt, insbesondere
 - a. aktive Jugendgruppen, agrarpolitische Gesprächskreise aus dem Gebiet des BdL (§ 2 Ziffer 2 Satz 1).
 - b. Natürliche Personen im Alter von 14 – 35 Jahren, sofern sie Mitglied in einer Organisation nach §4 Ziffer 1 a. sind
 - c. Natürliche Personen zwischen 7 – 13 Jahren. Diese Personen können nur in Kindergruppen aktiv sein. Kindergruppen üben auf der Landesversammlung keine Mitgliederrechte aus.

- d. fördernde Mitglieder, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, die Zwecke des BdL unterstützen (Einzelmitglied, juristische Personen); natürliche Personen haben passives Wahlrecht.
Minderjährige natürliche Personen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Ziffer 1 entscheidet der Landesvorstand des BdL. Für neue Mitglieder nach Ziffer 1 Buchstabe a gilt ein beitragsfreies Probejahr ohne Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
- im Falle von Ziffer 1 Buchstabe a die Auflösung der Mitgliedsorganisation
 - freiwillige Austrittserklärung, die mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen muss. Dies muss durch eine schriftliche Erklärung, die auf der Geschäftsstelle einzureichen ist erfolgen.
 - fristlosen Ausschluss aus wichtigem Grund, wobei ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen des BdL verstößt. Ein Ausschluss ist vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch des Mitglieds, welcher innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim BdL schriftlich erhoben sein muss entscheidet der Landesvorstand. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch.
 - Tod des Mitgliedes nach Ziffer 1 Buchstabe b. und Buchstabe d
4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vermögen des BdL oder auf Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des BdL sind zu erfüllen.
5. Datenschutz
- Der BdL erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. In einer Datenschutzordnung werden der Umgang und die Sicherung von personenbezogenen Daten der Mitglieder beschrieben.

§ 5: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht

- auf Teilnahme an den Veranstaltungen des BdL,
- auf Inanspruchnahme von Leistungen der Geschäftsstelle und des Landesvorstandes,
- auf jegliche Förderung, die der BdL seinen Mitgliedern im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten gewähren kann.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- sich für die Verwirklichung der Ziele des BdL nach besten Kräften und durch aktive Mitarbeit einzusetzen,
- die Beschlüsse der Organe des BdL zu beachten und zu unterstützen,
- den Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
- ihre Mitglieder namentlich beim BdL zu melden.

§ 6: MITGLIEDSBEITRÄGE

- Der Mitgliedsbeitrag an den BdL wird durch Beschluss der Landesversammlung festgesetzt und von den Mitgliedern erhoben.
- Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus der Mitgliederanzahl der natürlichen Personen der Mitglieder.
- Der Mitgliedsbeitrag wird nur einmal jährlich je Mitglied erhoben.

§ 7: ORGANE

Die Organe des BdL sind

- die Landesversammlung
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand
- die Landesvorsitzenden

Über Sitzungen von Organen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der folgenden Sitzung von den Organen genehmigt wird.

§ 8: LANDESVERSAMMLUNG

1. Die Landesversammlung ist die Jahreshauptversammlung und oberstes Gremium des BdL. Sie tritt mindestens einmal jährlich oder jedenfalls dann zusammen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe a) dies dem Landesvorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Der Vorstand hat die Landesversammlung nach §10 Ziffer 7 Buchstabe h) einzuberufen.
3. Die Landesversammlung ist eine Delegiertenversammlung und besteht aus
 - a. dem Landesvorstand als geborene Delegierte
 - b. je zwei stimmberechtigten Delegierten je Mitglied (§4 Ziffer 1 Buchstabe a)
 - c. je zwei stimmberechtigten Delegierten je Gruppierung (§ 13)
4. Aufgaben der Landesversammlung
 - a. Wahl des Landesvorstandes
 - b. Stellungnahme zur grundsätzlichen Angelegenheit der Landjugendarbeit
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
 - d. Entlastung des Landesvorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß §6
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des BdL
 - h. Einrichtung einer Geschäftsordnung
 - i. Beschluss über Kooperationsverträge
 - j. Anerkennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Entscheidung über einen Widerspruch bei Ausschlussbeschlüssen des Landesvorstandes, der einer Zweidrittel-Mehrheit bedarf
 - l. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtsdauer von zwei Jahren, die keinem anderen Organ des BdL angehören dürfen und die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens gemäß Finanzbericht prüfen.
5. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten vertreten ist. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl beantragen. Das Verfahren der Briefwahl wird in einem gesonderten Dokument dargestellt.
6. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
7. Die Wahl der beiden Landesvorsitzenden findet als Gesamtwahl statt. Die beiden Landesvorsitzenden bedürfen im ersten Wahlgang der Gesamtwahl der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Bewerber die erforderliche Mehrheit nicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Für die Wahl der Stellvertreter gilt: Die Wahl findet als Gesamtwahl statt; die Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen sind gewählt. Stimmen-enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

§ 9 LANDESAUSSCHUSS

1. Der Landesausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Landesvorstands
 - b. je zwei Delegierten aus den Gruppierungen gemäß §13
 - c. der/dem Sprecher/in des Arbeiterteams oder Stellvertreter/in
 - d. dem/der BdL-Agrarsprecher /in oder Stellvertreter/in
2. Aufgaben des Landesausschusses:
 - a. Beratung von Vorlagen für die Landesversammlung
 - b. Angelegenheiten der Organisation und der Verbandsstrukturen soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung der Landesversammlung oder dem Landesvorstand vorbehalten sind
 - c. Beratung über das Jahresprogramm des BdL
 - d. Beschlussfassung über verbandsinterne Zuschussrichtlinien-
 - e. Entscheidung über die Höhe einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für den Vorstand-

Der Landesausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Stichtag der Festlegung der stimmberechtigten Personen ist der Tag der Einladung. Jede Person hat eine Stimme.

§ 10 LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a. dem Landesvorsitzenden,
 - b. der Landesvorsitzenden,
2. sowie bis zu jeweils vier Stellvertretern und vier Stellvertreterinnen. Kann eine Position nicht besetzt werden, wird bei der nächsten Landesversammlung für den Rest der regulären Amtszeit nachgewählt.
3. dem Präsidenten des Landesbauernverbandes (LBV) oder einem von ihm benannten Stellvertreter.
4. der Präsidentin des LandFrauenverbandes Württemberg-Hohenzollern oder eine von ihr benannte Stellvertreterin.
5. Beratende Stimme an den Sitzungen haben die Mitarbeiter der Landjugendgeschäftsstelle.
6. Es können weitere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen des Landesvorstands hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Landesversammlung bzw. dem Landesausschuss übertragen sind. Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a. Festlegung, Planung und Koordinierung von Maßnahmen zum Zwecke der Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
 - b. Die Überwachung der Mitglieder-Pflichten und -rechte und des Vermögens.
 - c. Verbandsleitung gemäß den Beschlüssen der Organe
 - d. Erstellung eines Geschäfts- und Finanzberichtes nach § 8
 - e. Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4
 - f. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über hauptamtliche MitarbeiterInnen sowie ihre Einstellung und Entlassung nach § 14
 - g. Vertretung des BdL nach außen
 - h. Dem und der Vorsitzenden obliegt es, über die Geschäftsstelle die Sitzungen der Organe einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung zur Landesversammlung und zum Landesausschuss haben unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angaben der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zulässig, sofern sie von den jeweiligen Organen mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
 - i. Berufung weiterer beratender Personen für den Landesvorstand
 - j. Benennung von Vertretern des BdL in anderen Organisationen
 - k. Einrichtung von Arbeitskreisen und Kommissionen
8. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch die Landesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied nach §4 Ziffer 1 b. und d. sein müssen; sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 33. Lebensjahr nicht vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesvorstand erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten turnusgemäßen Landesversammlung für den Rest der Amtszeit.
9. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Der Landesvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse von Mitgliedern nach §4 beschließt der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegeben Stimmen.
11. Den Mitgliedern des Landesvorstandes kann statt einzeln nachgewiesenen Aufwands eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für den Landjugendverband stehen, sowie die Tätigkeit abgegolten werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Landesausschuss. Die Aufwandsentschädigung soll die jeweilige Grenze des §3 Nr. 26 a EstG nicht übersteigen.

§ 11: LANDESVORSITZENDE

Der BdL wird durch die Landesvorsitzende und den Landesvorsitzenden je einzeln vertreten. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 12: ARBEITSKREISE

1. Zur Unterstützung der Organe des Landesverbandes werden vom Landesvorstand je nach Bedarf zeitlich befristete Arbeitskreise gebildet. Die dort erarbeiteten Vorschläge werden dem Landesvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

2. In folgenden Bereichen sind ständige Arbeitskreise einzurichten, die den Organen des BdL zuarbeiten:

a) Agrarausschuss

Er arbeitet in seinem Bereich inhaltliche Schwerpunkte aus, bereitet Aktionen des BdL vor und koordiniert die regionale Agrararbeit. Der Agrarausschuss setzt sich aus Delegierten jedes regionalen Agrargesprächskreises und den vom Agrarausschuss gewählten zwei Agrarsprechern zusammen.

b) Mitarbeiterteam

Die Mitglieder des Mitarbeiterteams unterstützen die Arbeit des Landesvorstandes und der Geschäftsstelle. Dieses Team setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die einer Mitgliedsorganisation nach § 4 angehören müssen, und bestimmt einen MAT-Sprecher.

3. Geschäftsordnung der Arbeitskreise

Die Arbeitskreisleitung setzt sich aus Landesvorstandsmitgliedern und vom Arbeitskreis Gewählten zusammen. Unterstützt wird die Arbeit von einem delegierten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 13: KREISVERBÄNDE UND GEBIETSGEMEINSCHAFTEN

1. Der Kreisverband bzw. die Gebietsgemeinschaft sind Zusammenschlüsse, bestehend aus den jeweiligen Mitgliedern (§ 4 Ziffer 1 a) in dieser Region. Sie sind nicht rechtlich selbständige Organisationseinheiten des BdL. Kreisverbände bzw. Gebietsgemeinschaften bilden einen Kreis- bzw. Gebietsgemeinschaftsausschuss.

2. Die dem Kreis oder Gebiet zugeordneten Mitglieder (entsprechend § 4 Ziffer 1 a) entsenden je zwei Delegierte in den Kreis- bzw. Gebietsgemeinschaftsausschuss.

3. Der Kreis- bzw. Gebietsgemeinschaftsausschuss organisiert und koordiniert die Interessen der ihm zugeordneten Mitglieder im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes oder der Gebietsgemeinschaft.

4. Der Kreis- und Gebietsgemeinschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Vorsitzende sowie deren Stellvertreter. Des Weiteren benennt er seine Delegierten zu den Organen des BdL nach § 8 und § 9.

5. Die Vertretung im Vorstand des jeweiligen Kreisbauernverbands wird vom Landesvorstand bestimmt.

§ 14: GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit unterhält der BdL eine Geschäftsstelle in Bad Waldsee. Sie ist mit der hauptamtlichen Leitung der Geschäftsstelle, Fachreferenten und Verwaltungskräften ausgestattet.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle führt und koordiniert die laufenden Geschäfte im Auftrag des Landesvorstandes und nach Weisung der beiden Landesvorsitzenden. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt den beiden Landesvorsitzenden.

3. Die arbeitsrechtliche Einstellung und Entlassung der Geschäftsstellenmitarbeiter sowie die Ernennung der Leitung obliegt dem Landesvorstand.

4. Ist die Leitung an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmen die Landesvorsitzenden eine/n andere/n Angehörige/n der Geschäftsstelle zu seiner/ihrer Vertretung.

§ 15: AUFLÖSUNG

1. Die Landesversammlung beschließt über die Auflösung des BdL und bestimmt die Liquidatoren. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe im ländlichen Raum in Württemberg-Hohenzollern. Den Beschluss hierzu fällt die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16: INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Landesversammlung am 11.12.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir bestätigen die Richtigkeit dieser Satzung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Satzungsverabschiedung.

Bad Waldsee, 11.12.2018

Philipp Duelli

Ines Nonnenmacher

Ralf Schörle

Heike Schwellinger

Simon Bohner

Lisa Dietrich

Luis Rauscher

Julia Miehle

Daniel Hirschmann

Juliane Kreidler